

GZ: P3/26081/2017

St. Pölten, am 12.04.2017

An die
Parlamentsdirektion
z.Hd.Fr. Mag. Katharina Klement

1017 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Franz Wendler, Hofrat
Büro Rechtsangelegenheiten
3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 15
DVR: 0003867
Tel: +43(0)59133 30 1600
Fax: +43(0)59133 30 1009
lpd-n-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at
Sicherheitsbehörde: Landespolizeidirektion Niederösterreich

Betreff: Ausschussbegutachtung Versammlungsgesetz

Bezug: 13260.0060/1-L1.3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!!

Zur gegenständlichen Thematik darf seitens der Landespolizeidirektion Niederösterreich unter Einbindung der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung nachfolgende Stellungnahme übermittelt werden.

Zu § 2 Abs 1

In der Praxis war die Prüfung einer Versammlungsanzeige, die nach der derzeit geltenden Rechtslage 24 Stunden vor der beabsichtigten Versammlung angezeigt wurde, mit Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere stellte oft die mangelnde Erreichbarkeit der Versammlungsmelder ein Problem dar.

Die Einführung einer 48 Stundenfrist wird ausdrücklich begrüßt, da der Behörde nun mehr Zeit für die Informationsgewinnung und allenfalls auch für eine ev. erforderliche Untersagung einer Versammlung mittels Bescheid mehr Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

Zu § 7a

Besonders begrüßt wird die Einführung eines Schutzbereiches einer rechtmäßigen Versammlung. Die Möglichkeit, den ex-lege vorgesehenen Schutzbereich von 50 Metern auf maximal 150 Metern, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7a Abs. 2, auf 150 Metern erweitern zu können, lässt den Behörden den in der Praxis erforderlichen Ermessensspielraum.

Damit wird vom Gesetzgeber klargestellt, dass zwischen „konkurrierenden Versammlungen“ ein Sicherheitsabstand gegeben **sein muss**. § 7a wird nach Ansicht der LPD NÖ die Arbeit der

Versammlungsbehörden in der Praxis wesentlich erleichtern, da die „Verlegung“ von Gegendemonstrationen, noch dazu nach der derzeit geltenden Rechtslage binnen 24 Stunden, an einen anderen Versammlungsort nur sehr schwer möglich war.

Auch die ausdrückliche Klarstellung gem. § 7a Abs. 4, wonach eine Versammlung am selben Ort und zur selben Zeit sowie im Schutzbereich einer anderen Versammlung ex lege verboten ist, wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch für die Versammlungsbehörden zeitaufwendige Verhandlungen mit Versammlungsanzeigern von „Gegendemonstrationen“ unter Hinweis auf § 7a Abs. 4 hinkünftig nicht mehr notwendig sein werden.

Für den Landespolizeidirektor:

Mag. Franz Wendler, Hofrat